ANHANG II

Höchstbeträge der Erstattung für Rohzucker und für die in Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 44/67/EWG genannten Erzeugnisse

Mitgliedstaaten	Höchstbetrag der Erstattung je 1 v.H.	
	Rendementwert RE je 100 kg	Saccharosegehalt RE je 100 kg
1	2	3
Deutschland	0,1624	0,1717
Frankreich	0,1643	0,1655
Italien	0,2035	0,2179
Niederlande	0,1420	0,1684
BLWU	0,1675	0,1790

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. September 1967

über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Herstellung eines freien Warenverkehrs für Reis

(67/615/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Grund des Artikels 10 Absatz (2) Unterabsatz 1,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1962 über die besonderen Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen für die Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (1) und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis ermöglicht mit dem Übergang zu gemeinsamen Preisen einen freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft für Erzeugnisse, bei denen gegenüber dritten Ländern Abschöpfungen erhoben werden.

Zur Herstellung des freien Warenverkehrs auf diesem Gebiet ist nun zu regeln, in welcher Weise die Verwaltungen zusammenarbeiten sollen.

Den Angaben der Mitgliedstaaten zufolge erscheint aus verwaltungstechnischen Gründen die Verwendung der Warenverkehrsbescheinigung DD 4 im Augenblick als der geeignetste Weg —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 1, Artikel 3 Absatz (2), Artikel 5 Absatz (4) und Artikel 6 der Entscheidung der Kommission vom 17. Juli 1962 stellt die Warenverkehrsbescheinigung nach Formblatt DD 4 die Beweisurkunde dar, aus der hervorgeht, daß die Erzeugnisse, die unter Artikel 1 Absatz (1) der Verordnung Nr.

(1) ABl. Nr. 76 vom 24. 8. 1962, S. 2140/62.

359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1] fallen, die Voraussetzungen für die Anwendung der zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Handelsregelung erfüllen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle notwendigen Maßnahmen zur Anwendung der Entscheidung.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. September 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. September 1967

zur Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattung für bestimmte Milcherzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren nach dritten Ländern ausgeführt werden

(67/616/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [2], geändert durch die Verordnung Nr. 195/67/EWG [3], insbesondere auf Artikel 14 Absatz (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 14 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG kann, um die Ausfuhr von Milcherzeugnissen nach dritten Ländern zu ermöglichen, der Unterschiedsbetrag zwischen den Preisen im ausführenden Mitgliedstaat und den Preisen im internationalen Handel erstattet werden. Die Verordnung Nr. 217/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Festsetzung der Bedingungen für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren nach dritten Ländern [4], geändert durch die Verordnung Nr. 357/67/EWG [5], hat die Grunderzeugnisse bestimmt, für welche bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung Nr. 13/64/EWG aufgeführten Waren eine Erstattung gewährt werden kann.

Nach Artikel 3 Absatz (1) der Verordnung Nr. 217/67/EWG wird der Höchstbetrag dieser Erstattung jeden Monat festgesetzt unter Berücksichtigung der auf dem Markt der Gemeinschaft geltenden Preise einerseits und der Weltmarktpreise andererseits.

Die Marktlage der in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführten Milcherzeugnisse ist in der Regel die gleiche wie diejenige der in unverarbeitetem Zustand ausgeführten Erzeugnisse. Es ist daher angezeigt, als Höchstbetrag der Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 217/67/EWG aufgeführten Grunderzeugnisse der Verordnung Nr. 13/64/EWG, die in Form der obengenannten Waren ausgeführt werden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 56/66/EWG der Kommission vom 23. Mai 1966 zur Errechnung

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

(3) ABl. Nr. 133 vom 29. 6. 1967, S. 2819/67.

(4) ABl. Nr. 135 vom 30. 6. 1967, S. 2895/67.

(5) ABl. Nr. 173 vom 29. 7. 1967, S. 4.